



Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2015

Gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG, SAR 851.200) zur familienergänzenden Kinderbetreuung und gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m Gesetz über die Einwohnergemeinden hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 das nachstehende

Reglement mit Tarifgrundlagen über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

erlassen

1. Grundsatz

Die Gemeinde Suhr unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

2. Anspruch, Umfang

- 2.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden können die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Suhr, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Suhr haben.
- 2.2 Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Schulaustritt gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitutionen.
- 2.3 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens) der Eltern. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jedes Jahres einzureichen.
- 2.4 Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden ausserordentliche Aufwendungen wie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen; sowie Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese

zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechtes bleiben vorbehalten.

2.5 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Suhr zu beantragen.

2.6 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in (gemäss Ziffer 4.1) haben bei der Gesuchstellung der Abteilung Steuern Suhr schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

2.7 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten.

3. Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungsinstitutionen, die mit der Gemeinde Suhr einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder, Spielgruppen sowie Tagesfamilien, welche beim Verein die Tagesfamilie in Ihrer Nähe angestellt sind, und weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Suhr sein.

4. Tarifsysteem

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

4.1 Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens

- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten

- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. die Unterhaltsbeiträge), der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

Die allenfalls mit den Grundlagen gemäss Ziffer 4.1 nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

4.2 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.

4.3 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag von 20 % gemäss Tarifschema Anhang 1 ist in jedem Fall von den Eltern zu tragen. Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen (Anteil 20 %) von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 4.2).

4.4 Leistungsbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 109'900 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 1 % je Fr. 1'000 an. Somit kommen Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 109'900 für 20 % bis 99 % der Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten einen Unterstützungsbeitrag zwischen 80 % und 1 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 4.2).

4.5 Höchstbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 110'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

5. Überprüfung des Tarifsystems/Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

6. Besondere Berechnungsgrundlagen

- 6.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.
- 6.2 Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten, kann bei der Abteilung Steuern ein Antrag um Gegenwartsbesteuerung für die Berechnung des massgebenden Einkommens gestellt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Veranlagung rückwirkend für maximal 6 Monate nachvergütet werden (analog Krankenkassenprämienverbilligung).
- 6.3 Wenn wegen Zuzugs nach Suhr keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 6.4 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

7. Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Abteilung Steuern

- 7.1 beim erstmaligen Gesuch (s. Ziffer 7.2) nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung.
- 7.2 durch eine Neuberechnung aufgrund der neuen Veranlagung.
- 7.3 Wird die Berechnung durch die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in nicht anerkannt, so kann bei der Leitung der Abteilung Soziales innert 20 Tagen ein Entscheid beantragt werden, der anschliessend gemäss Ziffer 9 beim Gemeinderat angefochten werden kann.

8. Berechnung des Unterstützungsbeitrages

- 8.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt monatlich auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung (s. Ziffer 2.3) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.

8.2 Bezahlte Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) für die Betreuungskosten müssen der Abteilung Steuern spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

8.3 Aufgrund der anerkannten Berechnung ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

9. Sonderregelung in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann die Leitung der Abteilung Soziales ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen. Dazu ist von den Eltern eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen. Der so vereinbarte ausserordentliche Unterstützungsbeitrag ist gültig bis zum Eintreffen der neuen definitiven Steuerveranlagung/ -rechnung.

10. Weitere Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an den Betrieb bewilligen. Hierfür sind verschiedene Unterstützungsformen möglich wie: Anschubfinanzierung, Defizitgarantie oder zinslose Darlehen.

11. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

12. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen und ist ab 1. Januar 2015 gültig. Es gelangt nur zur Anwendung mit dem Beginn der Wirkungen aus den Leistungsverträgen zwischen der Gemeinde Suhr und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

5034 Suhr, im September 2014

Gemeinderat

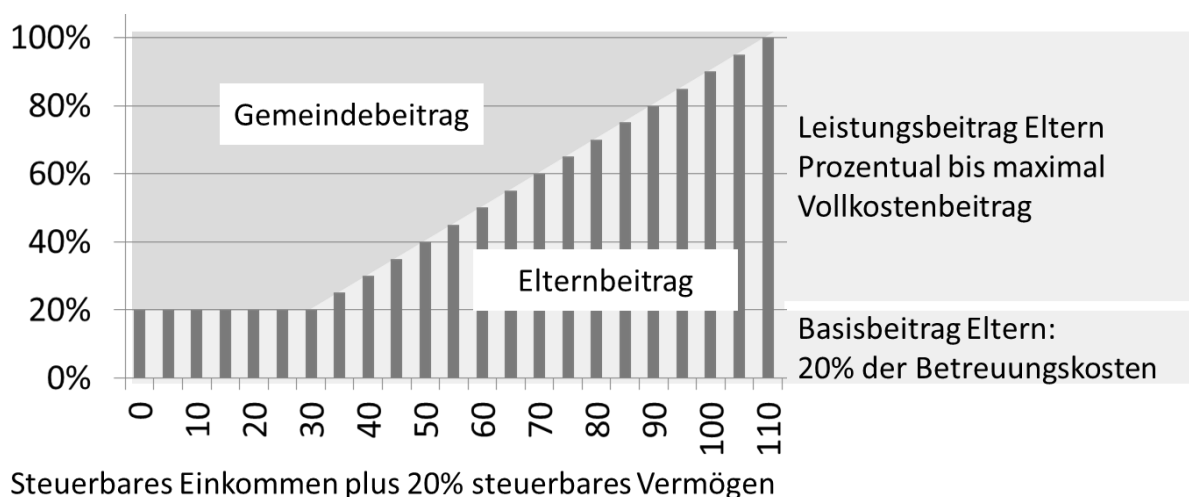
Beat Rüetschi
Gemeindepräsident

Hans Huber
Gemeindeschreiber

Anhang

1. Tarifsysteem schematisch
2. Berechnungsmodul Beispiel
3. Formular: Gesuch um Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung

Anhang 1: Tarifsystem schematisch



Anhang 2: Berechnung des von der Gemeinde geleisteten Beitrages

Beispiel

Steuerbares Einkommen		60'000
Steuerbares Vermögen	0	
	20%	0
massgebendes Einkommen		60'000
Höhe der Rechnung		100
Basisbeitrag Eltern	20%	20
Leistungsbeitrag Eltern	30%	30
Restbetrag wird von der Gemeinde übernommen		50

Berechnung des prozentualen Leistungsbeitrages der Eltern

Basisbeitrag bis 30'000 Fr. massgebendes Einkommen	20%
untere Grenze massgebendes Einkommen	30'000
obere Grenze massgebendes Einkommen	110'000
Reduktion Anteil Gemeinde pro 1'000 Fr. Einkommen in %	1

Anhang 3: Formular

Gesuch um Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung

Gemäss Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt die Gemeinde Suhr sorgeberechtigte Eltern mit einem finanziellen Beitrag bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Angaben zu Gesuchstellenden

Namen, Vornamen:

Strasse, PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail-Adr.:

Zivilstand

- ☐ ledig / verwitwet seit: _____
- ☐ verheiratet seit: _____
- ☐ geschieden/getrennt (Scheidungs Urteil und Betreuungsvertrag beilegen)
- ☐ im Konkubinat lebend

Konkubinatspartner/in:

Im Konkubinat seit (Monat/Jahr):

Namen, Vornamen des Kindes:

Geburtsdatum

Gemeinsames Kind

☐ Ja ☐ Nein im gleichen Haushalt lebend: ☐ Ja ☐ Nein

Namen, Vornamen des Kindes:

Geburtsdatum

Gemeinsames Kind

☐ Ja ☐ Nein im gleichen Haushalt lebend: ☐ Ja ☐ Nein

Namen, Vornamen des Kindes:

Geburtsdatum

Gemeinsames Kind

☐ Ja ☐ Nein im gleichen Haushalt lebend: ☐ Ja ☐ Nein

Namen, Vornamen des Kindes:

Geburtsdatum

Gemeinsames Kind

☐ Ja ☐ Nein im gleichen Haushalt lebend: ☐ Ja ☐ Nein

Kontoverbindung

(Bank, Post, IBAN)

Unterschriften

Ort, Datum

Gesuchsteller/Gesuchstellerin

Partnerin/Partner

Mit Ihren Unterschriften erteilen Sie der Abteilung Steuern der Gemeinde Suhr die Einwilligung zur Einsichtnahme in Ihre letzten rechtskräftige Steuerveranlagung zwecks Vornahme der Anspruchsberechnung und anerkennen die Reglements- und Tarifgrundlagen zur familienergänzende Kinderbetreuung für die Pilotphase.

Einreichen bei: Abteilung Steuern, Tramstrasse 12, Postfach 128, 5034 Suhr

Beilagen:

- ☐ Kopie Betreuungsvertrag (in jedem Fall)
- ☐ Steuerveranlagung (letzte definitive Steuerveranlagung, sofern diese der Abteilung Steuern nicht schon vorliegt)
- ☐ Bescheinigung des Kantonalen Steueramtes (gilt nur für Quellenbesteuerte Personen)
- ☐ Kopie Scheidungs Urteil oder ☐ Kopie Trennungsurteil